

SWU Energie GmbH Preisblatt für Fernwärmepreise

1. Preiszusammensetzung

Der Preis für Heizwasser setzt sich zusammen aus:

- Jahresgrundpreis (verbrauchsunabhängig)
- Jahresverrechnungspreis (verbrauchsunabhängig)
- Arbeitspreis für die gelieferte Wärme (verbrauchsabhängig)
- Entgelt für CO₂-Emissionen (verbrauchsabhängig)
- Gasumlage f
 ür W
 ärmeanteil (verbrauchsabh
 ängig)

		Basispreis AP ₀ /GP ₀ * Netto (01.07.2018) Brutto (01.07.2018)	neue Preise AP/GP Netto (01.01.2023) Brutto (01.01.2023)				
1.1	Der Jahresgrundpreis berechnet sich nach der It. Ziffer 1.3 vereinbarten Wärmeleistung des Vertrages.						
	Jahresgrundpreis	424,70 € (505,39 €)	471,60 € (504,61 €)				
	Jedes weitere angefangene kW > 10	42,47 € (50,54 €)	47,16 € (50,46 €)				
1.2	Der Verrechnungspreis für die installier- ten Mess- und Begrenzungseinrichtun- gen beträgt jährlich	43,20 € (51,41 €)	48,00 € (51,36 €)				
1.3	Der Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge beträgt	4,89 Ct/kWh (5,82 Ct/kWh)	13,89 Ct/kWh (14,86 Ct/kWh)				
1.4	Entgelt für CO ₂ -Emissionen	0,15 Ct/kWh (0,18 Ct/kWh)	0,92 Ct/kWh (0,98 Ct/kWh)				
1.5	Gasumlage für Wärmeanteil	-	0,62 Ct/kWh (0,66 Ct/kWh)				

Die Bruttopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 7%. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Gleichzeitig treten die bisherigen Preise außer Kraft.

^{*} siehe Erklärung unter 2.2



2. Preisänderung

Preisanpassungen erfolgen jeweils zum Ersten eines Quartals, also zum 1. Januar, zum 1. April, zum 1. Juli und zum 1. Oktober eines jeden Jahres. Der Kunde wird über jede Preisanpassung informiert. Die jeweils aktualisierten Preise werden zum Vertragsbestandteil. Handelt es sich um eine geringe Höhe der Preisanpassung (d. h. die Änderung der Gesamtkosten bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 20.000 kWh und einer Leistung von 13 kW ist geringer als 1%) verzichtet die SWU Energie GmbH auf ein briefliches Informationsschreiben. Der Kunde kann sich weiterhin auf der Homepage: www.swu.de informieren und wird in der nächsten Abrechnung über die Anpassung informiert.

2.1 Für die Preisänderung gelten folgende Formeln:

Jahresgrundpreis und Jahresverrechnungspreis gemäß 1.1 und 1.2

$$GP = GP_0 * (0.6 \frac{InvG}{InvG_0} + 0.4 \frac{L}{L})$$

$$InvG_0$$

Arbeitspreis gemäß 1.3

$$AP = AP_{0} (0.8 (0.1 \frac{InvG}{InvG_{0}} + 0.25 \frac{L}{L} + 0.55 \frac{EG}{EG_{0}} + 0.1 \frac{HZ}{L}) + 0.2 \frac{ZH}{ZH_{0}})$$

$$InvG_{0} \qquad L_{0} \qquad EG_{0} \qquad HZ_{0} \qquad ZH_{0}$$

2.2 In den Formeln bedeuten

 AP_0/GP_0 = Basispreis (s. Ziffern 1.1 bis 1.3)

AP/GP = neuer Preis

InvG Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2 "Preise", Ifd. Nr. 3, Veröffentlichung monatlich.

InvG₀ 102,32 (Durchschnitt Oktober 2017 - März 2018; Basis 2015 = 100)

- L Index der tariflichen Monatsverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Code 62361-0016 "Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste", Wirtschaftszweig Energieversorgung, Veröffentlichung vierteliährlich.
- L₀ 102,60 (Durchschnitt Oktober 2017 März 2018, Basis 2015 = 100)
- Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2 "Preise", Ifd. Nr. 639, Veröffentlichung monatlich.
- EG₀ 88,73 (Durchschnitt Oktober 2017 März 2018, Basis 2015 = 100)
- HZ Index der Erzeugerpreise für die Land- und Forstwirtschaft. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Code 61231-0002 "Erzeugerpreisindex der Produkte des Holzeinschlags", Holzprodukte zur Energieerzeugung, Veröffentlichung monatlich.
- HZ₀ 91,92 (Durchschnitt Oktober 2017 März 2018, Basis 2015 = 100)



ZH Verbraucherpreisindizes für Deutschland - Verwendungszweck: Fernwärme u.A. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 7 SEA-VPI-Nr. 0455, Veröffentlichung monatlich.

ZH₀ 92,83 (Durchschnitt Oktober 2017 - März 2018, Basis 2015 = 100)

	InvG	EG	L	HZ	ZH	CO₂Preis _{EU}
Basiswert AP ₀ /GP ₀	102,32	88,73	94,10	91,92	92,83	8,58
April 2022	114,00	357,90	101,50	116,70	118,70	80,54
Mai 2022	114,60	335,40	101,50	121,20	119,50	85,26
Juni 2022	115,10	351,60	101,50	124,20	121,90	83,60
Juli 2022	116,30	412,40	101,50	133,60	130,60	81,48
August 2022	116,80	531,90	101,50	145,20	132,60	87,02
September 2022	117,20	608,00	101,50	160,10	133,00	68,87

Das ab dem 1. Juli 2022 zu entrichtende verbrauchsabhängige Entgelt für CO₂-Emissionen errechnet sich als Produkt der verbrauchten Wärmemenge und des vereinbarten Emissionspreises P_{CO2}.

Das Entgelt für CO₂-Emissionen P_{CO2} bildet die Kostenweitergabe aus dem europäischen Emissionshandel (EU-ETS) und dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ab und errechnet sich wie folgt:

$$P_{CO2} = A_{EU} * EB_{EU} * (1 - z) * CO_2Preis_{EU} + A_{nat.} * EB_{EU} * CO_2Preis_{nat.}$$

$$10.000$$

P_{CO2} Ab dem 01.01.2013 zu entrichtendes Entgelt für CO₂-Emissionen in Cent/kWh.

A_{EU} Gemäß Umrechnungsfaktoren korrigierter Anteil Erdgas EU-ETS (europäisches

Emissionshandelssystem) für Anlagen > 20 MW Feuerungswärmeleistung (bis 31.03. wird das Vorvorjahr betrachtet, ab dem 01.04. das Vorjahr)

Wert 2023: 0,52

Anat. Gemäß Umrechnungsfaktoren korrigierter Anteil Erdgas BEHG

(nationales Emissionshandelssystem)

(bis 31.03. wird das Vorvorjahr betrachtet, ab dem 01.04. das Vorjahr)

Wert 2023: 0,74

EB_{EU} Benchmark, welcher ein europaweit einheitlicher Wert ist; orientiert sich an den 10%

effizientesten Anlagen (EU-Wärmebenchmark, 2021/447, Anhang I, Ziffer 3)

(Benchmark wird vsl. alle 5 Jahre angepasst, die neuen Werte werden im Quartal

nach der Bekanntgabe verwendet) Wert 2023: 170,28 Tonnen/GWh

z Zuteilungsfaktor (Anteil der kostenfrei zugeteilten Zertifikate); jährlich abnehmend

Wert 2023: 0.24

CO₂Preis_{EU} Arithmetisches Mittel für den Ecarbix (Monatsdurchschnitt in Euro/Tonne für

EU-Emissionsberechtigungen)

siehe Tabelle

CO₂Preis_{nat.} Der für das aktuelle Jahr gültige CO₂Preis BEHG (§10 Abschn. 2) bis ein freier

Handel eingeführt wird, anschließend arithmetisches Mittel

2023: 30 Euro/Tonne



Die Indizes beziehen sich auf die Zahlenreihe 2015 = 100. Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue Basis gestellt. Sofern sich die Zahlenreihe auf eine neue Basis bezieht, erfolgt durch die SWU eine Umstellung der Basiswerte (L_0 , Inv G_0 , E G_0 , H Z_0 und Z H_0) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten "Langen Reihen" bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf die neue Basis.

Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung auswirken, ist die SWU berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für Gestattungsentgelte, die im Rahmen eines wegerechtlichen Gestattungsvertrages an die Kommunen zu entrichten ist.

Mit jeder Preisanpassung werden die Faktoren Jahresgrundpreis, Verrechnungspreis und Arbeitspreis neu errechnet. Für die Berechnung der neuen Preise wird der auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Mittelwert der veröffentlichten Preise und Indizes aus den vorangegangenen 6 Monaten des vorangegangenen Quartals verwendet.

Dies bedeutet, dass die Fernwärmepreise zum Beispiel für das 4. Quartal auf der Basis der Preise und Indizes des 1. und 2. Quartals bestimmt werden. Sind innerhalb eines Quartals für einen Preis oder Index keine aktuellen Werte vorhanden, so wird der zuletzt veröffentlichte Wert verwendet.

Sollten die Preisbestimmungselemente nicht mehr veröffentlicht werden, treten an ihre Stelle ihnen möglichst nahekommende Preisbestimmungselemente. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisanpassung.

3. Berechnung der Durchschnittswerte für das 3. Quartal

Aufgrund vertraglicher Grundlagen werden die einzelnen Indizes wie folgt ermittelt:

Wert für das 1. Quartal 2023

= Durchschnittswerte der Monate April 2022 bis September 2022

	InvG	EG	L	HZ	ZH	CO₂Preis _{EU}
April 2022	114,00	357,90	101,50	116,70	118,70	80,54
Mai 2022	114,60	335,40	101,50	121,20	119,50	85,26
Juni 2022	115,10	351,60	101,50	124,20	121,90	83,60
Juli 2022	116,30	412,40	101,50	133,60	130,60	81,48
August 2022	116,80	531,90	101,50	145,20	132,60	87,02
September 2022	117,20	608,00	101,50	160,10	133,00	68,87
Durchschnittswert						
= <u>April 2022 – September 2022</u>	115,67	432,87	101,50	133,50	126,05	81,13
6 Monate						

4. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SWU berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche von der SWU bleiben unberührt. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWU angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und erforderlichenfalls eingezogen. Der SWU entstehende Verzugsschäden werden dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt:



- 1. Erste postalische Mahnung: kostenfrei
- 2. Zweite postalische Mahnung: 3,50 Euro netto
- 3. Für jeden Weg des Beauftragten bei Einziehen einer rückständigen Forderung: 31,00 Euro netto
- 4. Einstellen der Versorgung nach § 33 AVBFernwärmeV: 72,50 Euro netto.
- 5. Wiederinbetriebsetzung nach § 33 AVBFernwärmeV: 72,50 Euro netto bzw. 86,28 Euro brutto
- Kostenersätze:
 - a. je Rechnungskopie: 8,00 Euro netto
 - b. je Zahlungsaufstellung: 10,00 Euro netto

5. Jahresgrundpreis

Der Kunde zahlt das verbrauchsunabhängige Entgelt (Jahresgrundpreis) unabhängig von der Menge der abgenommenen Wärme. Messkosten einschließlich einer jährlichen Rechnungslegung sind im Jahresverrechnungspreis enthalten. Für jede weitere Abrechnung erhebt die SWU je Rechnungsvorgang einen Betrag von 50,00 Euro netto bzw. 59,50 Euro brutto.

6. Gasumlage für Wärmeanteil

Die Gasumlage für den Wärmeanteil wird anhand des Erdgaseinsatzes zum Fernwärmeverkauf ermittelt. Der Faktor von Erdgaseinsatz zu Fernwärmeverkauf liegt bei 1,364. Basis der Gasumlage für Wärmeanteil sind die Gasspeicherumlage und die Bilanzierungsumlage. Je nach Art des Gaszählers am Standort der Erzeugungsanlage ist die Bilanzierungsumlage unterschiedlich hoch. Es wird zwischen SLP-Zähler (Standardlastprofil) und RLM-Zählern (Registrierende Leistungsmessung) unterschieden.

Bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen fließt bei der Errechnung der Gasumlage für den Wärmeanteil nur der Erdgasanteil ein, welcher zur Wärmeerzeugung bei diesen Anlagen dient.

GUW = (BURLM * ARLM + BUSLP * ASLP + GSPU) * UF

GUW Ab dem 01.10.2022 zu entrichtendes Entgelt für die Gasumlage für Wärmeanteil in

Cent/kWh.

UF Umwandlungsfaktor Erdgaseinsatz zu Fernwärmeverkauf in Höhe von 1,364.

BU_{RLM} Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und

Ausgleichsenergie wird gemäß GaBi Gas 2.0 vom Bilanzkreisverantwortlichen eine RLM Bilanzierungsumlage erhoben. Die ab dem 1. Oktober 2022 gültige RLM Bilan-

zierungsumlage beträgt 0,39 Cent/kWh.

BU_{SLP} Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und

Ausgleichsenergie wird gemäß GaBi Gas 2.0 vom Bilanzkreisverantwortlichen eine SLP Bilanzierungsumlage erhoben. Die ab dem 1. Oktober 2022 gültige SLP Bilan-

zierungsumlage beträgt 0,57 Cent/kWh.

A_{RLM} Anteil Gaseinsatz in RLM-Anlagen der SWU zur Wärmeerzeugung liegt bei 97%.

Aslp Anteil Gaseinsatz in SLP-Anlagen der SWU zur Wärmeerzeugung liegt bei 3%.

GSPU Entsprechend des §35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durch die Trading Hub

Europe GmbH (THE) festgelegte Umlage, zur Sicherung der Füllstandsvorgaben der Gasspeicheranlagen. Die ab dem 1. Januar 2023 gültige Gasspeicherumlage beträgt

0,059 Cent/kWh.